Deloitte.

URL: http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/auf-einen-blick-zahlen-und-fakten-fuer-arbeitgeber-zur-lohnsteuer-und-sozialversicherung-ab-dem-01012017.html

03.02.2017

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

Auf einen Blick: Zahlen und Fakten für Arbeitgeber zur Lohnsteuer und Sozialversicherung ab dem 01.01.2017

Das Jahr 2017 hat bereits begonnen und bringt auch wie die vorherigen Jahre einige arbeitgeberrelevante Änderungen für den Bereich Lohnsteuer und Sozialversicherung mit sich. Es beläuft sich hierbei auf eine Vielzahl kleinere Änderungen, die es zu beachten gilt. Der Beitrag fasst deshalb die wichtigsten Änderungen, die Sie für die laufenden Abrechnungen beachten müssen, kurz zusammen.

Lohnsteuerliche Änderungen
ELStAM-Verfahren

- ELStAM-Daten sind verpflichtend für den Arbeitgeber.
- Es erfolgt eine Anhebung der Grundfreibeträge.
- Die Lohnsteuerklasse ist gleichzeitig auf alle Bezüge anwendbar (z.B. aktives Dienstverhältnis und Versorgungsbezüge)

Reisekosten

- Die Auslandspauschalen wurden zum 1.1.2017 angepasst. (siehe Deloitte Tax News).
- Die Übergangsvorschriften der Bescheinigung des Buchstabes „M“ werden bis Ende 2017 verlängert.
- Es gelten die folgenden Sachbezugswerte (siehe Deloitte Tax News), die denen der Sozialversicherung entsprechen.
  Werte für
  Frühstück: EUR 1,70
  Mittag-/Abendessen: EUR 3,17
- Sachbezüge bis EUR 44,00 (pro Monat) sind weiterhin lohnsteuerfrei. Bei Überschreitung muss der gesamte Preisvorteil/Sachbezug versteuert werden. Pauschal besteuerte Sachbezüge sind nicht mit einzubeziehen.

Betriebsveranstaltungen:

Der Freibetrag beträgt 110,00 EUR pro teilnehmender Person / max. zwei Veranstaltungen pro Jahr / alle Zusatzkosten (z.B. Raummiete, Begleitpersonen) müssen mit einbezogen werden / übersteigende Beträge sind lohnsteuerpflichtig (Pauschalversteuerung möglich).

Sozialversicherungsrechtliche Änderungen:
Beitragssätze in der Sozialversicherung

Krankenversicherung:	14,60 % (AG trägt 7,3 %, AN trägt 7,3 %)
Pflegeversicherung	2,55 % (Zuschlag Kinderlose 0,25 %)
Rentenversicherung:	18,70%
Arbeitslosenversicherung:	3,00%
Insolvenzgeldumlage:	0,09%
Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung:	kassenindividuell (trägt AN allein)
Durchschnittlicher Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung:	1,1%
Künstlersozialabgabe:	4,8%

Beitragsbemessungsgrenzen

Kranken- und Pflegeversicherung bundeseinheitlich:	EUR 4.350,00 monatlich	EUR 52.200,00 jährlich
Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt:	EUR 57.600,00	
Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (Bestandsfälle) beträgt:	EUR 52.200,00	
Renten- und Arbeitslosenversicherung:	monatlich	jährlich
alte Bundesländer	EUR 6.35,00	EUR 76.200,00

neue Bundesländer	EUR 5.700,00	EUR 68.400,00

Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Mitglieder Privatkassen:	Hälfte des Beitrags, höchtens jedoch Krankenversicherung EUR 317,55 Pflegeversicherung EUR 55,46

- Die Höchstverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte liegt bei EUR 450,00. Es besteht Rentenversicherungspflicht, eine Befreiung ist möglich. Minijobber und kurzfristig Beschäftigte sind verpflichtet, weitere geringfügige bzw. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse bekannt zu geben.
- Kurzfristige Beschäftigungen liegen bei einer Dauer von 3 Monaten bzw. 70 Kalendertagen vor.
- Bei Geringverdienern liegt die Grenze unverändert bei EUR 325,00. Der Arbeitgeber muss auch den Zuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung tragen.

Sachbezugswerte	monatlich
Freie Unterkunft	EUR 223,00
Verpflegung (gesamt)	EUR 241,00
Mittag-/bzw. Abendessen	EUR 95,00

Fälligkeit der Beitragsnachweise und der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (gesetzlich fixiert)

Monat	5. letzter Bankarbeitstag	3. letzter Bankarbeitstag (Zahlung)
Januar	25	27
Februar	22	24
März	27	29
April	24	26
Mai	24	29
Juni	26	28
Juli	25	27
August	25	29
September	25	27
Oktober	24	26
November	24	28
Dezember	21	27

- Bei Erhebung oder Erhöhung von Zusatzbeiträgen zur Krankenversicherung besteht Sonderkündigungsrecht; Bindungsfristen nach Wechsel bestehen unverändert.

Sonstiges:

- Mindestlohn für (fast) sämtliche Branchen EUR 8,84
- Beschäftigung von Rentnern:
  - Keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber mehr (befristet bis 2021)
  - Hinzuverdienstgrenzen ändern sich zum 1.07.2017

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.